



---

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Wasserversorgungssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81) sowie des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 09.06.2020 folgende 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben Staßfurt Nr. 18 vom 03.12.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „der Absperrarmatur“ durch die Worte „dem Schiebestück“ ersetzt.
- b) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:  
„Wasserzähleranlagen in Fließrichtung gesehen bestehen aus der Absperrarmatur vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung, der Messeinrichtung (Wasserzähler), dem Schiebestück und dem Wasserzählerbügel. Wasserzählergrößen werden nach dem Nenndurchfluss  $Q_3$  angegeben.“
- c) Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Kundenanlage beginnt mit der ersten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler, in der der Rückflussverhinderer enthalten sein kann.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Vorschrift „§ 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)“ durch die Vorschrift „§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

## Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 11.06.2020



Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer

